



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juni 2002

Nummer 26

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - „Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS 2001) - Ausgabe 2001“	610
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Bestimmung der Berufsvertretungen nach dem Flurbereinigungsgesetz	610
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung einer standortgerechten und naturnahen Waldbewirtschaftung	610
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Startbeihilfen von vorläufig anerkannten Erzeuger- gruppierungen	617
Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Änderung des Erlasses zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafteerlass des MUNR)	617
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Staatliche Anerkennung eines Kurortes	617
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Mehrow in die Gemeinde Ahrensfelde	618
Änderung des Amtes Meyenburg	618
Änderungen des Zustellungsrechts	618
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2002	

**Einführung technischer Regelwerke für das
Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**„Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
in der Straßenplanung (MUVS 2001) -
Ausgabe 2001“**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 12/2002 - Straßenbau -
Vom 30. Mai 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise und Gemeinden

und nachrichtlich an den

- Landesrechnungshof.

Das „Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS 2001) - Ausgabe 2001“ wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWBW) und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2001 hat das BMVWBW die MUVS 2001 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt und gebeten, das MUVS 2001 ab sofort auch allen Planungsverträgen zugrunde zu legen.

Das MUVS 2001 enthält Hinweise darüber, wie die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die als fachplanerischer Beitrag der Ermittlung, Beschreibung und umweltfachlichen Bewertung der von Straßenbauvorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen dient, auf der Ebene der Planung und Linienfindung durchzuführen ist. Die UVS ist ferner Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens auf die Umwelt in einem raumordnerischen Verfahren.

Hiermit wird das MUVS 2001 auf der Grundlage von § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) für den Bereich der Landesstraßen eingeführt. Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen. Für den Bereich der Landesstraßen ist das MUVS 2001 ab sofort auch allen Planungsverträgen zugrunde zu legen.

Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 23/1997 - Straßenbau - vom 5. August 1997 (ABl. S. 824) in dem Teil aufgehoben, der die Einführung des Merkblatts zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS), Ausgabe 1990, betrifft.

Das MUVS 2001 ist über den FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Bestimmung der Berufsvertretungen
nach dem Flurbereinigungsgesetz**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 28. Mai 2002

Auf Grund des § 104 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) werden die Berufsvertretungen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GVBl. I S. 378), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1997 (GVBl. I S. 112), wie folgt bestimmt:

1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landesbauernverband Brandenburg e. V.
2. Berufsvertretung des Gartenbaus ist der Landesverband Gartenbau Brandenburg e. V.
3. Forstwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.
4. Berufsvertretung der Fischerei ist der Landesfischereiverband Brandenburg e. V.

Der Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. September 1994 (ABl. S. 1557) wird aufgehoben.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über
die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung
einer standortgerechten und naturnahen
Waldbewirtschaftung**

Vom 3. Juni 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung folgender Maßnahmen, die der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen sowie der Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes und damit gleichzeitig der Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen dienen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtge-

	mäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.		- Bodenbearbeitung - Saat und Pflanzung - Schutz der Kultur gegen Wild.
1.3	Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann unter den verschiedenen Fördertatbeständen (Abschnitte A und B) Prioritäten setzen, um Antragsvolumen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel aufeinander abzustimmen.	A 2.3.5	Gefördert werden die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau von vorrangig für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes erforderlichen Wegen.
2	Gegenstand der Förderung		Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinie für den ländlichen Wegebau - RLW - des Kuratoriums für Wasser- und Kulturbauwesen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
A	Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (Nummern A 2 bis A 6.5)		
B	Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere sowie Harmonisierung des Landschaftsbildes im Wald (Nummern B 2 bis B 6.3)	A 2.3.5.1	Von der Förderung sind ausgeschlossen:
A	Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes	A 2.3.5.1.1	Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 6 und 48 Abs. 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind, sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.
A 2	Gegenstand der Förderung	A 2.3.5.1.2	Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.
	Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung:	A 2.3.5.1.3	Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken.
A 2.1	Vorarbeiten	A 3	Zuwendungsempfänger
	Untersuchungen, Analysen, gutachterliche Stellungnahmen und Erhebungen, soweit im Rahmen dieses Abschnitts der Förderrichtlinie gefordert.	A 3.1	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als ein Viertel beträgt.
A 2.2	Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Flachspiegelbrunnen u. Ä.) gemäß Runderlass vom 19. April 1994 (ABl. S. 880, 1265).	A 3.2	Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie Forstbesitzer sind. Ausgenommen sind der Bund und die Länder.
A 2.3	Investitionen für waldbauliche Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung	A 3.3	Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).
A 2.3.1	Auf- und Ausbau von Waldbrandriegelsystemen durch Aufhieb von Gassen, Herstellung der Befahrbarkeit für die Waldbrandbekämpfung und Anlage von Waldbrandschutzstreifen.	A 3.4	Ein Zuwendungsempfänger kann einen Zuschuss für die Übernahme von Ausgaben für Maßnahmen nach der Nummer A 2 auf Flächen Dritter - soweit unter Nummer A 3 erfasst - erhalten.
A 2.3.2	Unterhaltung und Pflege der Waldbrandriegelsysteme/Waldbrandschutzstreifen. Wiederholte Durchführung der Maßnahme (in der Regel einmalig) in einem Jahr ist möglich.		Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung des begünstigten Dritten erforderlich.
A 2.3.3	Durchführung von Trockenästungen in Waldbrandriegeln und -schutzstreifen als Maßnahme des vorbeugenden Waldbrandschutzes.	A 4	Zuwendungsvoraussetzungen
A 2.3.4	Anlage von Laubholzstreifen als Waldbrandriegel im Rahmen von planmäßigen Wiederaufforstungen nach Endnutzungen. Es können gefördert werden:	A 4.1	Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der Flächen sein, dies gilt auch für Flächen, auf denen bauliche Anlagen zur Waldbrandvorbeugung errich-
	- Kulturvorbereitung		

- tet werden, oder müssen für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers mit langfristiger Bindung vorlegen.
- A 4.2 Eine Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die förderfähigen Waldflächen in der in der Anlage aufgeführten Gebietskategorie liegen und von der Bewilligungsbehörde die forstfachliche Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird. Dazu kann im Einzelfall ein Gutachten herangezogen werden.
- A 4.3 Die Projektierung von Maßnahmen der Nummern A 2.3.1 und A 2.3.4 erfolgt durch die zuständigen Ämter für Forstwirtschaft; eine Bewilligung von Förderanträgen ist an die Maßgaben dieser Projektierungen, die damit Bestandteil der weiteren Planungen der Ämter für Forstwirtschaft werden, gebunden.
- A 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- A 5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- A 5.2 Finanzierungsart
- A 5.2.1 Festbetragsfinanzierung für die Maßnahmen gemäß den laufenden Nummern A 2.3.2, A 2.3.3, A 2.3.4.
- A 5.2.2 Anteilfinanzierung für Maßnahmen gemäß den laufenden Nummern A 2.1, A 2.2, A 2.3.1, A 2.3.5 und soweit eine Förderung nach Nummer A 5.2.1 nicht zutrifft, insbesondere soweit Pflanzensortimente zur Pflanzung gelangen sollen, für die keine Festbeträge ausgewiesen sind; darüber hinaus für die Anlage von Saaten.
- A 5.3 Höhe der Zuwendung
- A 5.3.1 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern A 2.1, A 2.2, A 2.3.1 und A 2.3.5 wird nach Waldbrandgefahrenklassen gestaffelt.
Sie beträgt für oben genannte Maßnahmen in Regionen der Waldbrandgefahrenklasse:
A1 = 85 % der förderfähigen Ausgaben
A = 80 % der förderfähigen Ausgaben
B = 70 % der förderfähigen Ausgaben
- A 5.3.2 Die Höhe der Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern A 2.3.2, A 2.3.3 und A 2.3.4 ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie.
Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer A 2.3.4, die nicht Gegenstand der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge (z. B. Saat, Verwendung von Großpflanzen) sind, beträgt einheitlich 85 %.
- A 5.3.3 Die Förderung von Pflanzungen einschließlich Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung wird auf 5.000 €/ha (ohne Schutzmaßnahmen gegen Wild) begrenzt.
Die Förderung für den Ausbau von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz dienen, wird auf 26 €/lfdm begrenzt.
- A 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- A 6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - sonstigen Vorrichtungen und Aufforstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Anlage
- nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden oder die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend Nummer A 4.1 nicht gewährleistet sind.
- A 6.2 Wird das Vorhaben zusätzlich durch Dritte gefördert, dürfen die Zuwendungen aller öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- A 6.3 Die Unterhaltung und spätere Pflege der nach dieser Richtlinie geförderten Anlagen - soweit nicht in Nummer A 2.3.2 aufgeführt - ist nicht förderfähig.
- A 6.4 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter.
Bei Maßnahmen nach den Nummern A 2.1, A 2.2 und A 2.3.5 werden Zuwendungen im Privatwald aufgrund des gemeinhin geringen Eigeninteresses nicht um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter gekürzt.
Insgesamt darf die Zuwendung die Ausgaben nicht überschreiten.
- A 6.5 Die Förderung der Anlage von Laubholzstreifen als Waldbrandriegel wird unter Einbindung in die vorliegende Gesamtplanung der Ämter für Forstwirtschaft auf eine Tiefe von bis zu 50 m begrenzt.
- B Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere sowie Harmonisierung des Landschaftsbildes im Wald**
- B 2 Gegenstand der Förderung**
- B 2.1 Vorarbeiten
Untersuchungen, Analysen, gutachterliche Stel-

lungennahmen und Erhebungen, soweit im Rahmen dieses Abschnitts der Förderrichtlinie gefordert.

B 2.2 Erhalt und Pflege von im Wald gelegenen ökologisch besonders wertvollen oder seltenen Biotopen.

B 2.3 Anlage, Pflege und Gestaltung von uferbegleitender Begrünung an fließenden und stehenden Gewässern im Wald (keine wasserbautechnischen Maßnahmen).

B 2.4 Pflege von Naturdenkmalen im Wald sowie Erhaltungsmaßnahmen für historische Waldnutzungsformen wie Nieder- und Mittelwälder, Anlage von Alleen durch Pflanzung standortgerechter Baumarten sowie deren Schutz und Pflege, Erhalt historischer Hohlwege und ähnliche Maßnahmen.

B 3 Zuwendungsempfänger

B 3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als ein Viertel beträgt.

B 3.2 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie Forstbesitzer sind. Ausgenommen sind der Bund und die Länder.

B 3.3 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

B 3.4 Ein Zuwendungsempfänger kann einen Zuschuss für die Übernahme von Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer B 2 auf Flächen Dritter - soweit unter Nummer B 3 erfasst - erhalten. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung des begünstigten Dritten erforderlich.

B 4 Zuwendungsvoraussetzungen

B 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der Flächen sein oder müssen für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers mit langfristiger Bindung vorlegen.

B 4.2 Eine Förderung erfolgt unter der Maßgabe, dass mit der beabsichtigten Maßnahme das spezifische Förderziel auch erreicht wird. Dazu kann im Einzelfall ein Gutachten herangezogen werden.

B 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

B 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

B 5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

B 5.3 Umfang und Höhe der Förderung

Es erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben eine Zuwendung nach:

Nummer B 2.1	85 %, jedoch höchstens 1.000 €/Maßnahme
Nummern B 2.2 bis einschließlich B 2.4	85 %, jedoch höchstens 2.500 €/ha

Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter.

Bei Maßnahmen nach den Nummern B 2.1 bis B 2.4 werden Zuwendungen im Privatwald aufgrund des gemeinhin geringen Eigeninteresses nicht um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter gekürzt.

Insgesamt darf die Zuwendung die Ausgaben nicht überschreiten.

B 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 6.1 Die Gewährung einer Zuwendung darf nur dann erfolgen, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert werden.

B 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterhaltung und spätere Pflege der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen für fünf Jahre sicherzustellen.

B 6.3 Wird das Vorhaben zusätzlich durch Dritte gefördert, dürfen die Zuwendungen aller öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind beim zuständigen Amt für Forstwirtschaft formgebunden und bis zum 30. September eines Jahres einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Soweit Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Antragstellers vorgesehen sind, ist der Bewilligungsbehörde ein Eigentumsnachweis (in der Regel Kopie eines aktuellen Grundbuchauszuges) zu erbringen.

Soweit Maßnahmen auf Pachtflächen vorgesehen sind, ist der Bewilligungsbehörde der Pachtvertrag vorzulegen.

	Dem Antrag sind beizufügen:	7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
	- die nach diesen Richtlinien geforderten Stellungnahmen, Gutachten, Untersuchungen, Analysen oder Erhebungen;		Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung (vgl. Nummer 1.2). Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen (Erstattungsprinzip).
	- im Falle von Maßnahmen nach den Nummern A 2.2, A 2.3.1, A 2.3.4, A 2.3.5 und B 2	7.4	Verwendungsnachweisverfahren
	- die planerische Darstellung des Vorhabens (u. a. Kartenausschnitt, Maßnahmenbeschreibung und, soweit notwendig, Baugenehmigungen); - ein Finanzierungsplan.		Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
	Für Maßnahmen nach Abschnitt B dieser Richtlinie ist ein positives Votum der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die dazu notwendige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.		Bei Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit sind Zwischennachweise zu erbringen.
7.2	Bewilligungsverfahren	7.5	Zu beachtende Vorschriften
	Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Forstwirtschaft.		Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.
7.2.1	Die Bewilligungsbehörde kann über die in dieser Richtlinie aufgeführten Angaben hinaus weitere, zur Beurteilung des Einzelfalles notwendige Informationen und Rechnungsbelege vom Antragsteller verlangen.		Weiterhin finden folgende Regelungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung, die über die LHO hinausgehen und unter anderem das Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren betreffen: VO (EG) Nr. 1257/1999 (u. a. Artikel 29 ff.) und VO (EG) 1260/1999 (u. a. Artikel 30 ff.).
7.2.2	Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt mit der Maßgabe, dass die Zuwendung im Einzelfall 250 Euro nicht unterschreitet. Ausnahmen sind zulässig für Maßnahmen, die auf Kleinflächen im Zusammenhang mit umliegenden Flächen anderer Eigentümer durchgeführt werden und ihre Durchführung nur eigentumsübergreifend forstfachlich sinnvoll ist.	8.	Geltungsdauer
7.2.3	Über die vorgelegten Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid).		Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2002.
7.2.4	Regelbesteuerte Zuwendungsempfänger haben die Umsatzsteuerpflicht der Zuwendung im Rahmen der Richtlinie eigenverantwortlich zu prüfen.		

Anlage

Festbetragsfinanzierung von ausgewählten forstwirtschaftlichen Maßnahmen

1. Pflanzung

Baumart	Maximalstückzahl/ha	Pflanzenalter	Pflanzenhöhe in cm	manuelle Pflanzung Festbetrag €/TStck	Maschinenpflanzung Festbetrag €/TStck
Traubeneiche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	560	460
Stieleiche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	480	360
Roteiche	8.000	2 + 0 #	30 - 50	430	300
Rotbuche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	460	370
Hainbuche	6.000	2 + 0	40 - 60	460	370
Erle	3.300	1 + 1	40 - 60	450	350
Birke	3.300	2 + 0	40 - 60	330	250
Pappel	400	0 + 2 + 2	200 - 250	4.800	-
Esche, Ahorn, Ulme	5.000	1 + 1	60 - 100	590	500
Wildkirsche	5.000	1 + 1	80 - 120	660	560
Linde	5.000	1 + 1	30 - 50	600	500
Robinie	3.300	1 + 0	60 - 100	350	250

Bei gleichzeitigem Mitbau von Mischbaumarten sind die jeweils angegebenen maximalen Pflanzenzahlen/ha dem vorgesehenen Mischungsverhältnis entsprechend anteilig zu verwenden und nicht zu addieren.

2. Kulturvorbereitung (Beseitigung von kulturhemmendem Aufwuchs einschließlich Beräumung)

Eine chemische Kulturvorbereitung ist mit von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln nach anerkannten Verfahren durchzuführen. Eine Förderung der chemischen Kulturvorbereitung erfolgt nur dann, wenn im konkreten Einzelfall das angestrebte waldbauliche Ziel auf andere Art und Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann. Getroffene Einzelfallentscheidungen sind zu begründen.

Maßnahme	Zuwendung ¹ €/ha
Chemische oder mechanische Kulturvorbereitung	130

3. Bodenbearbeitung

Maßnahmen (Ganzflächenbearbeitung)	Festbetrag ¹ €/ha
Anlage von Pflugstreifen oder Frässtreifen	140

4. Schutz gegen Wild

Eine Gewährung von Zuwendungen für den Zaunbau von reinen Nadelbaumkulturen erfolgt nicht.

4.1 Zaunbau

Zaunart	Festbetrag €/lfdm
rotwild- und hasensicher, 2 m hoch	3
rehwild- und hasensicher, 1,6 m hoch	3

4.2 Einzelschutz

Maßnahme	Festbetrag
chemischer Einzelschutz (Wildverbiss)	31 €/TStck
mechanischer Einzelschutz (Fegeschutz)	1 €/Stck

5. Ästung als Maßnahme des vorbeugenden Waldbrand-schutzes

Maßnahme	Festbetrag €/ha
Entfernung von Trockenästen inkl. Freiräumen des Feuerschutzstreifens	Waldbrandgefahrenklasse A1: 460 Waldbrandgefahrenklasse A: 410 Waldbrandgefahrenklasse B: 360

6. Pflege der Waldbrandschutzstreifen

Maßnahme	Festbetrag €/1000 lfdm
Pflege und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen	30

¹ Festbetrag ist bezogen auf die tatsächlich bearbeitete Fläche.

7. Liste geeigneter einheimischer Baum- und Straucharten für Flurgehölzpflanzungen

BAUMARTEN

Nass/reich

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide

Nass/arm

<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer

Feucht-frisch/reich

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus padus</i>	Auen-Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Feucht-frisch/arm

<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Malus sylvestris</i>	Kultur-Apfel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Auen-Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Nordische Eberesche

Trocken/reich

<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Trocken/arm

<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer

STRAUCHARTEN

Nass/reich

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Salix cinerea</i>	Graue Weide
<i>Salix myrsinifolia</i>	Schwarz-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix repens</i>	Kriechweide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Nass/arm

<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Graue Weide
<i>Salix repens</i>	Kriechweide

Feucht-frisch/reich

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i> agg.	Zweigriffiger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffiger Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Gemeiner Spindelstrauch
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus padus</i>	Auen-Traubenkirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum; Pulverholz
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Rubus ocaedus</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnliche Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Feucht-frisch/arm

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffiger Weißdorn
<i>Lonicera periclymanum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum, Pulverholz
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Nordische Eberesche

Trocken/reich

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffiger Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tormentosa</i>	Filz-Rose

Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Rubus idaeus	Echte Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn

Trocken/arm

Genista tinctoria	Färber-Ginster
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Sarothamnus scoparius	Besenginster

**Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
über die Gewährung von Zuwendungen
für Startbeihilfen von
vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 3. Juni 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Startbeihilfen von vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen vom 26. April 2000 (ABl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung darf einen Höchstbetrag von

- 100.000 Euro im ersten Jahr
- 100.000 Euro im zweiten Jahr
- 80.000 Euro im dritten Jahr
- 60.000 Euro im vierten Jahr
- 50.000 Euro im fünften Jahr

je Erzeugergruppierung nicht überschreiten.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es werden maximal die tatsächlich entstandenen Ausgaben für Gründungs- und Verwaltungstätigkeiten gemäß Anhang zur Richtlinie erstattet.“

2. In Nummer 5.4.5 werden die Angabe „50.000 DM“ und die Klammern gestrichen.

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

b) Im zweiten Satz wird das Wort „automatisch“ gestrichen.

4. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

**Berichtigung der Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung über die Änderung
des Erlasses zur landesplanerischen
und naturschutzrechtlichen Beurteilung
von Windkraftanlagen im Land Brandenburg
(Windkrafterlass des MUNR)**

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Änderung des Erlasses zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR) vom 8. Mai 2002 (ABl. S. 559) wird wie folgt berichtigt:

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Satz 3 entfällt.“

Staatliche Anerkennung eines Kurortes

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 8. Juni 2002

Mit Anerkennungsbescheid vom 8. Juni 2002 wurde die Stadt Belzig mit Wirkung ab 8. Juni 2002 mit der Artbezeichnung

„Ort mit Heilquellenkurbetrieb“

unbefristet staatlich anerkannt.

Die Stadt Belzig hat damit gemäß § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kurortgesetzes das Recht erhalten, öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Gemeinamen den Zusatz „staatlich anerkannter Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ zu verwenden.

Eingliederung der Gemeinde Mehrow in die Gemeinde Ahrensfelde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. Juni 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Mehrow in die Gemeinde Ahrensfelde des Amtes Ahrensfelde/Blumberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Änderung des Amtes Meyenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Juni 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 1 Abs. 3 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) den Wechsel der Gemeinden Gerdshagen, Halenbeck-Rohlsdorf und Kümmernitztal des Amtes Pritzwalk-Land in das Amt Meyenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2002 genehmigt. Damit gehören dem Amt Meyenburg ab dem 1. Juli 2002 folgende Gemeinden an:

- Gerdshagen,
- Halenbeck-Rohlsdorf,
- Kümmernitztal,
- Marienfließ und
- die Stadt Meyenburg.

Änderungen des Zustellungsrechts

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Juni 2002

Am 1. Juli 2002 tritt das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz - ZustRG) vom 25. Juli 2001 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422, 3431), in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, die gerichtlichen Zustellungsverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und sie unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung den gewandelten Lebensverhältnissen anzupassen. Durch das Artikelgesetz werden neben der Zivilprozessordnung (ZPO) zahlreiche weitere Gesetze, unter anderem die Verfahrensordnungen der anderen Ge-

richtsweige, aber auch das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) geändert. Die Änderungen des VwZG durch Artikel 2 Abs. 1 ZustRG sind vor allem Folge der Entscheidung, sämtliche gerichtlichen, insbesondere die verwaltungsgerichtlichen Zustellungen künftig nach den Regelungen in der ZPO durchzuführen. Für die Zustellungen der Behörden ergeben sich bei Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde Änderungen durch die neuen Verweisungen in § 3 Abs. 3 VwZG auf die §§ 177 bis 181 ZPO.

Nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 167, 170), gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 15 VwZG auch für die Zustellungsverfahren der Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Finanzbehörden (für die das VwZG nach dessen § 1 Abs. 1 unmittelbar gilt). Daher sind die Änderungen in § 3 Abs. 3 VwZG auch durch die genannten Behörden ab 1. Juli 2002 zu beachten.

Folgende Besonderheiten sind bei den in Bezug genommenen neuen Vorschriften der ZPO zu beachten:

- 1 Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen (§ 178 Abs. 1 ZPO)
 - 1.1 In der Wohnung des Zustellungsadressaten ist die Ersatzzustellung nicht nur an einen erwachsenen Familienangehörigen oder eine in der Familie beschäftigte Person, sondern auch an einen erwachsenen ständigen Mitbewohner zulässig (§ 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Möglichkeit der Ersatzzustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter ist entfallen.
 - 1.2 Die Unterscheidung zwischen der Ersatzzustellung an einen Gewerbetreibenden, an einen Rechtsanwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder an juristische Personen ist aufgegeben worden. In allen Fällen, in denen ein Zustellungsadressat einen Geschäftsraum unterhält, kann in diesem Raum einer dort beschäftigten Person das Schriftstück zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
 - 1.3 In einer Gemeinschaftseinrichtung (zum Beispiel einem Seniorenheim oder Krankenhaus) kann im Rahmen der Ersatzzustellung dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).
- 2 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten (§ 180 ZPO)

Neu ist die Möglichkeit der Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in einen zu der Wohnung oder zu dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, beispielsweise in den Einwurfschlitz einer Eingangstür, wenn eine Ersatzzustellung in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Zustellungsadressaten nicht ausführbar ist.

3 Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 181 ZPO)

- 3.1 Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung ist erst dann zulässig, wenn die Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in den Briefkasten (§ 180 ZPO) oder in Gemeinschaftseinrichtungen (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) nicht ausführbar ist (§ 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 3.2 Die Niederlegung hat auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, oder an diesem Ort, wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle zu erfolgen (§ 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher des Zustellungsortes ist nicht mehr vorgesehen.
- 3.3 Die Mitteilung über die Niederlegung ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften (§ 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Eine Weitergabe an den Nachbarn ist nicht mehr zulässig.
- 3.4 Abweichend vom früheren Recht gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als zugestellt (§ 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Damit berühren Fehler bei der Niederlegung die Wirksamkeit der Zustellung nicht.

Der im ZustRG vorgenommenen Anpassung des VwZG an die neuen Regelungen der ZPO soll eine umfassendere Novellierung des VwZG, die vom Bundesministerium des Innern derzeit vorbereitet wird, folgen. Diese wird auch die Möglichkeit der Zustellung von elektronischen Dokumenten beinhalten.

Nachdem für gerichtliche Verfahren durch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung - ZustVV) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019) einheitliche - gelbe - Zustellungsformulare festgelegt wurden, ist außerdem beabsichtigt, diese Vordrucke durch eine entsprechende Verweisung auch für Verwaltungszustellungsverfahren vorzusehen. Das Gesetz zur Änderung des VwZG wird jedoch nicht zeitgleich mit der ZustVV zum 1. Juli 2002 in Kraft treten können. **Es wird daher gebeten, im Vorgriff auf diese Regelung ab 1. Juli 2002 die in der Zustellungsvordruckverordnung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.** Auf die Übergangsregelung in § 3 ZustVV, wonach die Verwendung der bisherigen - blauen - Vordrucke bis zum 31. Dezember 2002 zulässig ist, kann zurückgegriffen werden. Allerdings sind dabei die oben genannten Änderungen vor allem bei den Ersatzzustellungsmöglichkeiten zu beachten. In dem alten Vordruck der PZU sind insbesondere die Nummern 2.4 und 2.9 wegen der weggefallenen Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter zu streichen. Eine Kombination der neuen PZU mit dem alten (inneren) Umschlag sollte unterbleiben, weil der alte Umschlag keinen Hinweis für den Empfänger auf die neu eröffnete Möglichkeit der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten enthält.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

620

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 26. Juni 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).